

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Juli 2000	Nr. 16
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 00	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes <i>Ändert GVBl. II 70-205, 70-157, 70-10</i>	326
26. 6. 00	Gesetz für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG) <i>GVBl. II 351-58; ändert GVBl. II 326-9; hebt auf GVBl. II 351-37</i>	344
	Berichtigung	352

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Vom 26. Juni 2000

Artikel 1¹⁾

**Änderung des
Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung der Hochschulen
- § 2 Hochschulen des Landes
- § 3 Aufgaben aller Hochschulen
- § 4 Aufgaben einzelner Hochschulen
- § 4a Frauenförderung
- § 5 Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten
- § 6 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 7 Mitglieder und Angehörige
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 9 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien
- § 10 Beschlüsse
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Wahlverfahren
- § 14 Zusammensetzung der Gremien

ZWEITER ABSCHNITT

Studium, Lehre und Prüfungen

- § 15 Ziele des Studiums
- § 16 Studienreform
- § 17 Studienberatung
- § 18 Studienvorbereitung ausländischer Studierender
- § 19 Studiengänge
- § 20 Weiterbildung
- § 21 Verwendung von Tieren
- § 22 Hochschulprüfungen
- § 23 Regelstudienzeit
- § 24 Prüfungsordnungen
- § 25 Studienordnungen
- § 26 Vermittlung und Bewertung des Lehrangebots

- § 27 Hochschulgrade
- § 28 Führung ausländischer Grade
- § 29 Einstufungsprüfung
- § 30 Promotion
- § 31 Habilitation
- § 32 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen

DRITTER ABSCHNITT

Forschung

- § 33 Aufgaben der Forschung
- § 34 Forschungsprogramm, Forschungsberichte und Bewertung
- § 35 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 36 Forschungsförderung

VIERTER ABSCHNITT

Organisation

- § 37 Satzungsrecht
- § 38 Senat
- § 39 Ausschüsse und Kommissionen
- § 40 Wahlversammlung
- § 41 Präsidium
- § 41a Erweitertes Präsidium
- § 42 Präsidentin oder Präsident
- § 43 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 44 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 45 Kanzlerin oder Kanzler
- § 46 Hochschulrat
- § 47 Fachbereich
- § 48 Fachbereichsrat
- § 49 Dekanat
- § 50 Dekanin oder Dekan
- § 51 Fachbereichsausschüsse und -kommissionen
- § 52 Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen
- § 53 Lehrerausbildung
- § 54 Informationsmanagement

FÜNFTER ABSCHNITT

Medizin

- § 55 Fachbereich Medizin
- § 56 Fachbereichsrat Medizin
- § 57 Dekanat des Fachbereichs Medizin

¹⁾ Ändert GVBl. II 70-205

- § 58 Ethikkommission
- § 59 Medizinische Zentren
- § 60 Lehrkrankenhäuser

SECHSTER ABSCHNITT

Die Studierenden

- § 68 Hochschulzugang
- § 69 Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 70 Teilzeitstudium
- § 71 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
- § 72 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel
- § 73 Exmatrikulation

SIEBTER ABSCHNITT

Personal

- § 74 Dienstvorgesetzte und Personalentscheidungen
- § 75 Professorinnen und Professoren
- § 76 Einstellungsvoraussetzungen
- § 77 Berufungsverfahren
- § 78 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten
- § 79 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 80 Oberingenieurinnen und Oberingenieure
- § 81 Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten
- § 82 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 83 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 83a Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 84 Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- § 85 Wahrnehmung der Dienstaufgaben
- § 86 Lehrverpflichtung
- § 86a Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt
- § 87 Lehrbeauftragte
- § 88 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 89 Vorübergehende Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben
- § 90 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

ACHTER ABSCHNITT

Strukturplanung, Haushalt, Aufsicht

- § 91 Struktur- und Entwicklungsplanung

- § 92 Finanzwesen
- § 93 Vermögensverwaltung
- § 94 Verteilung der Mittel
- § 95 Berichtspflicht, Qualitätssicherung
- § 96 Aufsicht
- § 97 Genehmigung und Anzeigepflicht

NEUNTER ABSCHNITT

Studentenschaft

- § 98 Studentenschaft
- § 99 Aufgaben der Studentenschaft
- § 100 Organe der Studentenschaft
- § 101 Fachschaften
- § 102 Haushalt
- § 103 Rechtsaufsicht

ZEHNTER ABSCHNITT

Nichtstaatliche Hochschulen

- § 104 Genehmigungen
- § 105 Anerkennung
- § 106 Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen
- § 107 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 108 Staatliche Finanzhilfe
- § 108a Andere Bildungseinrichtungen
- § 109 Ordnungswidrigkeiten

ELFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 111 Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
- § 112 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main – Städelschule –
- § 113 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen
- § 114 Neuwahlen
- § 115 Fortbestehen und Aufhebung bisherigen Rechts
- § 116 Gebührenfreiheit
- § 117 Ministerium
- § 117a Aufhebung von Medizin-Bestimmungen
- § 118 „Außer-Kraft-Treten“

1a. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Rechtsstellung der Hochschulen

(1) Die Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und

zugleich staatliche Einrichtungen. Die Landesregierung kann einer Hochschule des Landes auch eine andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsform geben.

(2) Die Hochschulen haben das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie führen eigene Siegel."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste sowie der Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat."

b) Abs. 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 4 bis 7.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen."

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer in die berufliche Praxis. Insbesondere zu diesem Zweck können sie sich mit Zustimmung des Ministeriums auch privatrechtlicher Formen bedienen; die Prüfungsrechte nach §§ 65 und 92 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Sie unterstützen die Absolventinnen und Absolventen bei der Existenzgründung."

f) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:

"(8) Die Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sollen regelmäßig bewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden. Das Präsidium regelt durch Satzung, welche personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden können."

g) Der bisherige Abs. 9 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Fachhochschule vermittelt eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung;

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der beruflichen Praxis."

b) Abs. 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

4. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

„ § 4a

Frauenförderung

(1) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(2) Bei Auswahlentscheidungen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf Vorschlag des Senats bestellt das Präsidium eine Frauenbeauftragte; sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr und ist frei von Weisungen.

(4) Die Frauenbeauftragte ist über Angelegenheiten, die mit ihrer Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen, zu unterrichten. Sie wirkt darauf hin, dass die Hochschule bei Erfüllung ihrer Aufgaben Gesichtspunkte der Frauenförderung nach Abs. 1 beachtet.

(5) Im Übrigen findet das Gleichberechtigungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass über den Widerspruch nach § 19 Abs. 2 der Senat entscheidet und der Frauenförderplan von der Hochschule aufgestellt wird."

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Gebührenerhebung nach dem Verwaltungskostengesetz, Verwaltung des der Hochschule zur Verfügung gestellten Vermögens, der Hochschule übertragene Bauangelegenheiten,"

b) Nr. 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden Nr. 2 bis 4.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen

herbeiführen können, sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Hochschule davon unterrichten.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

8. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Senat, Wahlversammlung und Fachbereichsrat tagen öffentlich. Sie können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten abschließen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in Senat und Fachbereichsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Kollegialorganen ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.“

10. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Vorbereitung der Wahlen zur Wahlversammlung, zum Senat und zu den Fachbereichsräten, der Studentenschaft und der Fachschaften führt die Kanzlerin oder der Kanzler Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen.“

11. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er entscheidet, für welche Hochschule Studienkollegs eingerichtet werden, und beschließt die Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Hochschulen.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grundständige Studiengänge sollen auch die Möglichkeit eröffnen, neben einer teilweisen Ausübung eines Berufs oder der Betreuung von Angehörigen einen Hochschulabschluss zu erlangen.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Universitäten eröffnen entsprechend befähigten Absol-

ventinnen und Absolventen gleicher und verwandter Fachhochschulstudiengänge die Möglichkeit, durch ein erfolgreiches mit einer Prüfung abschließendes Studium von zwei Semestern das Diplom oder einen vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss in ihrem Fach zu erwerben.“

c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Absolventinnen und Absolventen eines akkreditierten Master- oder eines vergleichbaren Studiengangs sollen ohne Qualifikationsstudium zur Promotion zugelassen werden.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

13. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Besuch weiterbildender Studien sind insgesamt kosten deckend Entgelte zu erheben; sie werden vom Präsidium festgelegt. Mitgliedern der Hochschule, die zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies vergütet werden.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Lehre soll auf Tierversuche sowie auf die Verwendung von toten Tieren möglichst weitgehend verzichtet werden; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.“

b) In Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Legen Studierende dar, dass diese Möglichkeit besteht, sind sie zur Abschlussprüfung ohne die Leistungsnachweise zuzulassen, bei denen entgegen Satz 1 Tiere verwendet werden.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Abs. 6 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Für die Prüfungsorganisation ist das Dekanat verantwortlich. Es beaufsichtigt die Prüfungsämter und -ausschüsse bei der Festlegung der Meldefristen für die Prüfung, der Rücktrittsfristen, der Prüfungstermine und der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie kann die Anforderungen festlegen, die an die Fremdsprachenkenntnisse und Beherrschung der

- Informations- und Kommunikationstechnik zu stellen sind.“
- b) In Abs. 4 werden die Worte „der Studienausschuss“ durch die Worte „das Dekanat“ ersetzt.
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Dekanat regelt die Einzelheiten des Betreuungsangebots, ordnet die Studierenden den Mentorinnen und Mentoren zu und sorgt für die Durchführung des Betreuungsangebots; es berichtet dem Präsidium über Ausgestaltung und Durchführung der Mentorentätigkeit.“
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
18. § 27 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
19. § 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „Die Zulassung kann von der Teilnahme an einem Promotionsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen am Fachbereich abhängig gemacht werden.“
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
20. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Worte „Leitung der Hochschule“ werden durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
21. § 33 erhält folgende Fassung:
- „§ 33
Aufgaben der Forschung
- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind frei, Gegenstand und Methode der Forschung zu bestimmen.
- (2) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis sein, einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis ergeben können.
- (3) Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere die Frage-

stellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten für Künstlerinnen und Künstler, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Kunstausübung entsprechend.“

22. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Hochschulrat“ ersetzt.
23. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Nebentätigkeiten“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Leitung der Hochschule“ durch die Worte „dem Präsidium“ ersetzt.
- c) Die Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Abs. 1 bis 4 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.“
24. § 36 erhält folgende Fassung:
- „§ 36
Forschungsförderung
- (1) Zur Unterstützung wissenschaftlicher und künstlerischer Publikationen, des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und ausgewählter Forschungs- und künstlerischer Projekte können die Hochschulen Reinerlöse aus ihren Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie die Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Personal-, Sachmitteln und Einrichtungen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten verwenden.
- (2) Die Hochschulen können ihre Mitglieder bei der Anmeldung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten unterstützen, wenn sie an den Reinerlösen beteiligt werden.“
25. § 37 erhält folgende Fassung:
- „§ 37
Satzungsrecht
- (1) Der Senat gibt der Hochschule mit der Mehrheit von zwei Dritteln

seiner Mitglieder eine Grundordnung. Die Grundordnung kann die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts ergänzen und weiterentwickeln. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Es soll unterschieden werden zwischen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen sowie zwischen operativen und grundsätzlichen Angelegenheiten. Hierfür sollen getrennte Zuständigkeiten begründet werden.
2. Personen mit Leitungsfunktionen soll Verantwortung unmittelbar zurechenbar sein.
3. Leitungsfunktionen sollen unter Mitwirkung der nächst höheren Ebene übertragen werden (doppelte Legitimation).

(2) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsmodelle und Steuerungssysteme, die insbesondere der Beschleunigung und Vereinfachung des Entscheidungsprozesses, der Leistungsorientierung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, von diesem Abschnitt abweichende Regelungen vorsehen (Experimentierklausel). Die Grundsätze nach Abs. 1 Satz 3 sind zu beachten.

(3) Die übrigen Satzungen der Hochschule werden vom Senat, dem Präsidium oder den Fachbereichsräten beschlossen.

(4) Satzungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht."

26. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Senat

(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums.

(2) Der Senat ist zuständig für die

1. Beschlussfassung über die Grundordnung und die Wahlordnung,
2. Beschlussfassung über die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen und andere Forschung, Lehre und Studium betreffende Satzungen, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht,
3. Entscheidung über die Entwicklungsplanung der Hochschule,
4. Entscheidung über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
5. Regelungen der Forschungskoordination und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

6. Zustimmung zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
7. Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche und den Beschlüssen nach § 7 Abs. 4,
8. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 91 Abs. 2 und dem Budgetplan,
9. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren der Fachbereiche,
10. Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,
11. Stellungnahme zum Frauenförderplan und Entscheidung über den Widerspruch nach § 4a Abs. 5,
12. Mitwirkung bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten,
13. Mitwirkung bei der Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
14. Mitwirkung bei der Bestellung der Frauenbeauftragten,
15. Mitwirkung bei der Einsetzung von Berufungskommissionen,
16. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums.

(3) Mitglieder des Senats sind

1. neun Mitglieder der Professorengruppe,
2. drei Studierende an Universitäten, fünf Studierende an Fach- und Kunsthochschulen,
3. drei wissenschaftliche Mitglieder an Universitäten, ein wissenschaftliches Mitglied an Fach- und Kunsthochschulen,
4. zwei administrativ-technische Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, ein Mitglied des Hochschulrats, die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(5) Den Vorsitz im Senat hat die Präsidentin oder der Präsident."

27. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Ausschüsse und Kommissionen

(1) Beschlüsse des Senats können in Ausschüssen und Kommissionen vorbereitet werden; die Mitgliedergruppen sollen entsprechend der Aufgabenstellung des Gremiums vertreten sein. Über die Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen ent-

scheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sollen dem Gremium Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung überwiesen oder Entscheidungsbefugnisse des Senats übertragen werden, bedarf dies zusätzlich der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe. Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden von den Gruppen im Senat benannt.

(2) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren, kann der Senat auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche Gemeinsame Kommissionen einrichten und das Verfahren regeln. Der Senat kann mit Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Fachbereiche einer Gemeinsamen Kommission Entscheidungsbefugnisse übertragen."

28. § 39a wird gestrichen.

29. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Wahlversammlung

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und das Verfahren nach § 43 Abs. 5 wird eine Wahlversammlung gebildet.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die zusammen mit den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden.

(3) Der Wahlversammlung gehören an

Kunsthochschulen	35,
Fachhochschulen	35,
Universitäten	43

Mitglieder an.

Das Verhältnis der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 7 Abs. 3 beträgt an

Kunsthochschulen	18 : 11 : 2 : 4,
Fachhochschulen	18 : 11 : 2 : 4,
Universitäten	22 : 10 : 7 : 4.

(4) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, dem vier Mitglieder der Professorengruppe, eine Studentin oder ein Student, ein wissenschaftliches Mitglied und ein administrativ-technisches Mitglied angehören. Der Vorstand bereitet die Wahl vor und leitet die Sitzungen."

30. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Präsidium

(1) Das Präsidium (Leitung der Hochschule) ist für alle Angelegen-

heiten zuständig, die nicht durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Hochschule, fördert unter Beteiligung des Hochschulrats mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.

(2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler an.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Das Präsidium schließt Zielvereinbarungen ab, weist die Budgets zu, stellt die Wirtschaftsplanung auf und stimmt den Strukturplänen der Fachbereiche zu.

(5) Das Präsidium schlägt nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche dem Senat die Einführung und Aufhebung von Studiengängen vor. Es entscheidet über die Einrichtung und Aufhebung wissenschaftlicher oder technischer Einrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, bei zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats.

(6) Das Präsidium beteiligt den Hochschulrat nach Maßgabe des § 46 an den Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen.

(7) Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist."

31. Nach § 41 wird als § 41a eingefügt:

„§ 41a

Erweitertes Präsidium

(1) Das Präsidium berät zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen gemeinsame Angelegenheiten in Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung. Die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats können an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Das Präsidium stellt im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen die Wirtschaftsplanung auf und legt die Grundsätze für die Zielvereinbarungen sowie die Budgets fest."

32. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder -vorgesetzter des Personals der Hochschule und wird insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. Das Aufsichts- und Weisungsrecht schließt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der vom Fachbereich übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben ein. Sie oder er wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und -ausschüsse eingelegt worden sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen des Senats und der Fachbereichsräte unterrichtet und kann in dringenden Fällen ihre Einberufung verlangen. Sie oder er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachbereichsräte teilzunehmen.

(4) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Präsidentin oder der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Ministerium zu unterrichten."

33. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Wahl und Ernennung,
Abwahl der Präsidentin oder
des Präsidenten

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Die Wahlversammlung

wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in geheimer Wahl. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Vor der Aufstellung des Wahlvorschlags muss eine öffentliche Befragung der Bewerberinnen und Bewerber in der Wahlversammlung stattfinden. Der Senat stellt den Wahlvorschlag auf und erörtert ihn mit dem Ministerium; die Wahl bedarf dessen Bestätigung.

(3) Die Landesregierung beruft die gewählte Person in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Befindet sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

(4) Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, tritt sie oder er nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt ist oder die Ernennung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfolgt war. Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit oder mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wahlversammlung abgewählt werden. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet."

34. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Vizepräsidentinnen und
Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten leiten zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die Hochschule. Es können bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt werden, von denen eine bzw. einer aus der Professorengruppe kommen muss; § 43 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Wahlversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für mindestens zwei Jahre gewählt.

(3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erhalten eine Entschädigung; dies gilt nicht, wenn Be-

schäftigte der Hochschule entsprechend ihrer Belastung durch das Amt von dienstlichen Verpflichtungen befreit werden. Steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, wird dieses auf Antrag um die Dauer der Amtszeit verlängert."

35. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügen, die erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Dauer von acht Jahren in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Das Ministerium kann verlangen, dass der Vorschlag drei Personen umfasst.

(3) Wer vor der Ernennung im öffentlichen Dienst tätig war und nicht wiederbestellt wird, ist auf Antrag in den Landesdienst zu übernehmen. Die Position muss der früheren vergleichbar sein."

36. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe, die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu beraten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen zu fördern.

(2) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen

1. zur Hochschulentwicklungsplanung, Studiengangsplanung und Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre,
2. zu den Evaluierungsverfahren,
3. zu den Zielvereinbarungen,
4. für eine aufgabengerechte und effiziente Administration und Mittelverwendung,

5. für den Wissens- und Technologietransfer.

Der Hochschulrat nimmt Stellung

1. zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums und zu den Lehr- und Forschungsberichten,
2. zum Budgetplan,
3. zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
4. zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche.

Empfehlungen und Stellungnahmen werden in den zuständigen Gremien beraten; der Hochschulrat kann zur Erläuterung seiner Empfehlungen und Stellungnahmen Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die getroffenen Maßnahmen und gibt ihm unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Hochschule einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will.

(3) Der Hochschulrat kann der Wahlversammlung einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten unterbreiten; § 77 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Dem Hochschulrat gehören vier Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis und drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft oder Kunst an.

(5) Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig. Sie werden im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag des Präsidiums vom Ministerium für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren bestellt. Mitglieder und Angehörige der Hochschule dürfen nicht vorgeschlagen werden. Es soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen neu hinzutretenden und im Hochschulrat verbleibenden Mitgliedern angestrebt werden. Das Verfahren wird im Übrigen in der Geschäftsordnung der Gremien geregelt.

(6) Benachbarte Hochschulen können einen gemeinsamen Hochschulrat bilden."

37. Der bisherige § 46 wird § 47 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

38. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats gegeben ist. Er ist zuständig für:

1. Erlass der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen,
2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
3. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
4. Feststellung des Strukturplans,
5. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 91 Abs. 4,
6. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
7. Beauftragungen nach § 7 Abs. 4,
8. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen,
9. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an, an einer Fachhochschule sechs Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende und ein Mitglied der Gruppen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 oder 4. Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat.

(4) Nach der Bildung und Zusammenlegung von Fachbereichen setzt der Senat bis zur Wahl der Mitglieder nach Abs. 2 einen Fachbereichsrat ein."

39. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49
Dekanat

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Das Dekanat bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Es schließt Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen des Strukturplans und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und gibt den Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung.

(2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, im Übrigen gelten die §§ 42 Abs. 4 und 44 Abs. 3 entsprechend. In Fachbereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand kann das Präsidium auf Antrag des Fachbereichsrats bestimmen, dass das Dekanat aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan besteht.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(4) Der Fachbereichsrat wählt die übrigen Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt.

(5) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen."

40. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50
Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4 aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 42 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Personalvertretungsgesetzes vor; die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Personal zugeordnet ist oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen.

(2) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen fördert und koordiniert die Dekanin oder der Dekan die Durchführung der Forschungsvorhaben."

41. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Fachbereichsausschüsse und
-kommissionen

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen angehören; der Senat ist zu unterrichten. Der Kommission gehören an einer Universität oder Kunsthochschule fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitglieder, an einer Fachhochschule drei Mitglieder der Professorengruppe und zwei Studierende an. Jeder Kommission soll mindestens eine Wissenschaftlerin angehören. Auf Antrag des Dekanats kann der Senat die Kommission anders zusammensetzen. Die Kommission überträgt einem Mitglied der Professorengruppe den Vorsitz. Die Kommissionsvorsitzende oder der -vorsitzende ist berechtigt, den Vorschlag der Kommission im Senat zu vertreten.

(2) Der Fachbereichsrat kann einen Studiausschuss einrichten. Der Studiausschuss erarbeitet Vorschläge für das Dekanat zur Planung und Durchführung des Studienangebots, zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf das Lehrpersonal des Fachbereichs sowie zur Wahrnehmung der Studienfachberatung, erstellt die Studienpläne für die jeweiligen Studiengänge und den Lehrbericht des Fachbereichs. Er erarbeitet Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen. Dem Studiausschuss gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende und ein wissenschaftliches Mitglied an; an einer Fachhochschule kann an die Stelle des wissenschaftlichen Mitglieds eine Studierende oder ein Studierender treten. Die Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Den Vorsitz im Studiausschuss führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Dem Studiausschuss gehören bis zu zwei Mitglieder des Fachschafftsrats mit beratender Stimme an; sie werden vom Fachschafftsrat entsandt.

(3) Der Fachbereichsrat kann weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden. In ihnen ist eine angemessene Beteiligung der Gruppen sicherzustellen.“

42. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Wissenschaftliche Einrichtungen
und technische Einrichtungen

(1) In einem Fachbereich können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden.

(2) Das Dekanat legt die Organisationsstruktur der wissenschaftlichen Einrichtung fest und bestimmt, welche Mitglieder ihr angehören. Die Geschäftsführung ist einer Professorin oder einem Professor zu übertragen. Für die in der Einrichtung tätigen Mitglieder ist eine Vertretung vorzusehen.

(3) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (wissenschaftliche Zentren) gebildet werden, wenn sie die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen.

(4) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können technische Einrichtungen gebildet werden; Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Leitung und Verwaltung von zentralen technischen Einrichtungen regelt das Präsidium, die der technischen Einrichtungen der Fachbereiche das Dekanat.“

43. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Lehrerausbildung

(1) An jeder Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, wird eine gemeinsame Einrichtung der an der Lehrerausbildung beteiligten Fachbereiche gebildet. Das Nähere über Zusammensetzung und Organisation regelt die Grundordnung der Universität.

(2) Die Einrichtung für Fragen der Lehrerausbildung hat folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt über die Lehramtsstudienordnungen im Benehmen mit den Fachbereichen, koordiniert und fördert das Lehrangebot im Lehramtsbereich. Sie ist für die Evaluierung dieses Lehrangebots verantwortlich.
2. Sie ist zuständig für die Studienberatung der Lehramtsstudierenden. Im Zusammenwirken mit den Fachbereichen erarbeitet sie für die Lehramtsstudiengänge Strukturpläne, die angeben, in welcher Weise das Lehrangebot gesichert wird.
3. Sie fördert die Forschung über Lehren und Lernen, insbesondere die Schul-

und Unterrichtsforschung sowie die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesen Bereichen im Zusammenwirken mit den Fachbereichen.“

44. Der bisherige § 53 wird § 54 und erhält folgende Fassung:

„§ 54

Informationsmanagement

(1) Die Versorgung mit Literatur und anderen Medien sowie mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung ist nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit zu gestalten. Dabei ist zu gewährleisten:

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien,
2. die bestmögliche Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen.

Die Wahrnehmung regionaler und überregionaler Aufgaben der Informationsversorgung wird in Zielvereinbarungen geregelt.

(2) Zur funktionalen Einschichtigkeit im Bibliothekswesen gehört insbesondere:

1. die Zusammenführung des Bibliothekspersonals,
2. Beschaffung, Erschließung und Verfügbarmachung der für Forschung, Lehre und Studium angeforderten Literatur und anderer Informationsträger und -quellen nach einheitlichen Grundsätzen,
3. zentrale Bewirtschaftung der dem Bibliothekswesen zugewiesenen Mittel.

(3) Die Hochschule bildet für die Aufgaben nach Abs. 1 zentrale technische Einrichtungen, deren Leitungen dem Präsidium direkt unterstehen.

(4) Die organisatorische Ausgestaltung der dem Informationsmanagement dienenden Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.“

45. Der bisherige § 54 wird § 55 und erhält folgende Fassung:

„§ 55

Fachbereich Medizin

(1) Der Fachbereich Medizin erfüllt seine Aufgaben in Forschung und Lehre in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Er holt bei Berufungsvorschlägen für Professoren

innen und Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung die Stellungnahme des Universitätsklinikums ein.

(2) Für den Fachbereich Medizin gelten die Bestimmungen über den Fachbereich. Für die medizinischen Zentren gelten die Bestimmungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit in § 59 nichts anderes geregelt ist.“

46. Der bisherige § 55 wird § 56 und erhält folgende Fassung:

„§ 56

Fachbereichsrat Medizin

Der Fachbereichsrat Medizin nimmt außer den Angelegenheiten nach § 48 folgende Aufgaben wahr:

1. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen,
2. Zustimmung zu den Grundsätzen der Verteilung der personellen und sächlichen Mittel für Forschung und Lehre.“

47. Der bisherige § 56 wird § 57 und erhält folgende Fassung:

„§ 57

Dekanat des Fachbereichs Medizin

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich Medizin. Dem Dekanat gehört neben den Mitgliedern nach § 49 Abs. 2 Satz 1 die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor mit beratender Stimme an.

(2) Für das Dekanat gilt § 49. Es ist darüber hinaus zuständig für die Zusammenarbeit des Fachbereichs mit dem Universitätsklinikum in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nach den §§ 5 und 15 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken. Es beschließt den Strukturplan des Fachbereichs Medizin und bestellt die Mitglieder der Ethikkommission.“

48. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Ethikkommission

(1) Der Fachbereich Medizin setzt eine Kommission ein zur Beurteilung berufsethischer und berufsrechtlicher Fragen bei der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder von epidemiologischen Forschungen mit personenbezogenen Daten (Ethikkommission). Die Ethikkommission soll auf Antrag Ärztinnen und Ärzte bei der Beurteilung ethischer und berufsrechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen auf Antrag beraten.

(2) Einzelheiten des Verfahrens und der Zusammensetzung der Ethikkommission, insbesondere die Dauer der Bestellung ihrer Mitglieder und ihre Vertretung, die Erhebung von Entgelten, die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder und Gutachter werden in einer Ordnung geregelt, die das Dekanat erlässt."

49. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Medizinische Zentren

(1) Der Fachbereich kann fachgebietsübergreifende medizinische und wissenschaftliche Einrichtungen (Zentren) errichten.

(2) Die Zentren sichern die Zusammenarbeit der beteiligten Fachgebiete. Sie haben folgende Aufgaben:

1. Koordinierung von Forschungsanlässen,
2. Koordinierung der Lehre und der Betreuung der Studierenden,
3. Regelung der Benutzung gemeinsamer Einrichtungen und Geräte,
4. Entscheidung über die Verwendung der den Zentren zugewiesenen personellen und sächlichen Mittel.

(3) Entscheidungsorgan des Zentrums ist das Direktorium. Dessen jeweilige Zusammensetzung wird vom Dekanat festgelegt. Das Direktorium wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren."

50. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Lehrkrankenhäuser

(1) Auf Beschluss des Dekanats können nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte mit geeigneten Krankenhäusern Verträge für die Ausbildung von Studierenden geschlossen werden. Das Universitätsklinikum ist dazu zu hören. Das Dekanat erlässt Richtlinien für die Zuteilung der Ausbildungsplätze.

(2) Das an der Ausbildung beteiligte ärztliche Personal der Lehrkrankenhäuser kann aus seiner Mitte Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme in Angelegenheiten des Studiums zu den Sitzungen der Fachbereichsgremien entsenden; das Nähere regelt das Dekanat."

51. Die §§ 61 bis 67 werden aufgehoben.

52. Dem § 68 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

„Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.“

53. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Teilzeitstudium

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Berufstätigkeit, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn sie mindestens die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums ihrem Studium widmen. Das Nähere wird durch Satzung des Präsidiums geregelt."

53a. In § 71 Abs. 2 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

54. § 73 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden.“

55. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Hochschulleitungen und der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren“ durch die Worte „Präsidentinnen und Präsidenten“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

56. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen sind in Abständen von fünf Jahren in einem Bericht an das Präsidium darzustellen; dieses kann eine kürzere Frist festlegen. Zusagen über die Ausstattung sind zu befristen. Sie können in Ausnahmefällen auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 3 bis 7.

c) In Abs. 3 wird als Satz 3 eingefügt:

„Die Bezeichnung kann nach Beendigung der Anstellung weitergeführt werden, wenn die Dienstzeit mindestens fünf Jahre betrug.“

57. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten können

auch dem Fachbereich zugeordnet werden. In diesem Fall regelt das Dekanat die Erbringung der Dienstleistungen und die wissenschaftliche Betreuung.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7.
 c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluss des wissenschaftlichen Studiums“ ersetzt durch die Worte „in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Studienabschluss“.

58. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler kann ein Verfahren eingeleitet werden, mit dem festgestellt wird, ob die Qualifikation für eine Professur erreicht ist. Der Antrag ist über den Fachbereich an den Senat zu richten, der Professorinnen und Professoren mit der Qualifikationsfeststellung beauftragt. Es sind zwei Gutachten auswärtiger Fachleute einzuholen.“

59. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 b) In Satz 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

60. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „für die Dauer von sechs Jahren“ durch die Worte „für die Dauer von vier bis sechs Jahren“ ersetzt.
 b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 78 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6“ ersetzt.

61. In § 83 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch die Worte „weitere drei“ ersetzt.

62. Nach § 83 wird als § 83a eingefügt:

„§ 83a

Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeiter, denen Dienstleistungen im Verwaltungs- oder Bibliotheksdienst, im technischen Dienst, Betriebsdienst oder sonstigen Dienst obliegen.“

63. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem künstlerischen und wissenschaftlichen Personal in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in § 50 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes genannten Gründen zu verlängern.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2, die Worte „gelten Abs. 1 und 2“ werden ersetzt durch die Worte „gilt Abs. 1“.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

64. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 werden hinter dem Wort „Wissenschaftsförderung“ die Worte „und der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden hinter dem Wort „Professorengruppe“ die Worte „die mindestens sieben Semester in der Lehre tätig gewesen sind,“ eingefügt.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Dekaninnen und Dekane tragen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben in Lehre, Betreuung und Prüfung in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit Sorge.“

65. Nach § 86 wird als § 86a eingefügt:

„§ 86a

Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt

Werden bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gegen Entgelt Personal, Sachmittel oder Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen, ist ein angemessenes Nutzungsentgelt an die Hochschule zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die für die Erhebung zuständige Stelle sowie die Höhe des Nutzungsentgelts regelt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung. Im Übrigen gelten für Nebentätigkeiten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.“

66. In § 87 Abs. 2 werden die Worte „der Fachbereich“ durch die Worte „die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.

67. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studentische Hilfskräfte sollen in ihrem Studium soweit fortgeschritten sein, dass die ihnen

übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können; wissenschaftliche Hilfskräfte müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft soll in der Regel zwei Jahre, die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft darf vier Jahre nicht überschreiten.“

68. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Struktur- und Entwicklungsplanung ist im Rahmen der Grundsatzentscheidungen der Landesregierung Aufgabe der Hochschulen und des Ministeriums. Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung schließt das Ministerium mit den Hochschulen Zielvereinbarungen ab. In einer Zielvereinbarung sollen insbesondere die mehrjährige Entwicklung und Profilbildung der betreffenden Hochschule festgelegt werden. Gegenstand einer Zielvereinbarung können Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und bei den Forschungsleistungen, die Förderung der Qualität von Lehre und Forschung, die Förderung von Frauen und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der angestrebte Finanzrahmen sein. Die Zielvereinbarungen sind bei der Strukturplanung der Hochschulen zu beachten.

(3) Die Strukturpläne in den Hochschulen geben die in den Fachgebieten der Fachbereiche sowie die in den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen vorhandenen Personal- und Sachmittel und die beabsichtigte Entwicklung an. Sie stellen die Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkte dar, ordnen die Personal- und Sachmittel den Schwerpunkten zu und legen die zur Verwirklichung der Strukturplanung erforderlichen Verfahrensschritte fest. Festlegungen zur Ausstattung eines Fachgebiets sind grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristen und an erbrachte oder vereinbarte Leistungen zu binden.

(4) Zur Umsetzung der Strukturplanung schließt das Präsidium mit den Fachbereichen und den Einrichtungen Zielvereinbarungen ab. Die Zielvereinbarungen regeln auch In-

halt und zeitlichen Rahmen der Berichtspflicht über die erbrachten Leistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung.

(5) Solange eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium noch nicht zustande gekommen ist, kann das Ministerium Zielvorgaben erlassen. Diese sind mit den Präsidien der betroffenen Hochschulen zu erörtern und bei der Strukturplanung zu beachten."

69. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Finanzwesen

(1) Das Land finanziert die Leistungen und die Entwicklung der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel.

(2) Auf das Finanzwesen der Hochschulen wird Teil VI der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe angewendet, dass

1. das Rechnungswesen die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der Hochschule und des vom Land zur Nutzung überlassenen Vermögens einheitlich und vollständig abbildet,
2. die Hochschulen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 110 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) buchen und die Rechnungslegung neben der finanziellen Leistungsfähigkeit auch Auskunft über die Leistungserbringung und die Leistungsfähigkeit der Hochschule insbesondere in Forschung und Lehre gibt,
3. § 7a der Landeshaushaltsordnung in der Weise Anwendung findet, dass die Planaufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung ausschließlich auf Basis der doppelten Buchführung in Erträgen und Aufwendungen erfolgt.

Das Nähere regelt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(3) Ertragsüberschüsse verbleiben der Hochschule uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Landtag kann für das jeweilige Haushaltsjahr eine Erfolgsbeteiligung festlegen. Satz 1 und 2 gelten auch für Ertragsüberschüsse aus der Nutzung von Landesvermögen."

70. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

Vermögensverwaltung

(1) Die aus Mitteln des Landes zu beschaffenden Grundstücke und Ge-

genstände sind für das Land zu erwerben; in Grundstücksangelegenheiten vertritt die Hochschule das Land.

(2) Das Eigenvermögen ist selbstverantwortlich zu verwalten. Ertragsüberschüsse aus der Verwaltung des Eigenvermögens verbleiben der Hochschule unbeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Verfügung über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums."

71. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Verteilung der Mittel

(1) Das Ministerium weist den Hochschulen die vereinbarten und bewilligten Mittel zu. Nicht zugewiesen werden Mittel, die in eine zentrale Reserve eingestellt werden.

(2) Das Präsidium verteilt die Mittel der Hochschule auf die Fachbereiche und anderen Einrichtungen. Nicht verteilt werden Mittel, die in eine zentrale Reserve eingestellt werden.

(3) Das Dekanat verteilt die Mittel des Fachbereichs auf die Fachgebiete und anderen Einrichtungen des Fachbereichs, soweit diese nicht zentral verwaltet werden."

72. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Berichtspflicht, Qualitätssicherung

(1) Die Hochschulen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Sie berichten über die dabei erbrachten Leistungen und über die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes.

(2) Die erbrachten Leistungen sind durch Verfahren der Leistungsbewertung (Evaluation) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen; bei der Festlegung der Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse der Evaluation sind bei den Strukturplänen und den Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Zur Sicherung der hochschulübergreifenden Vergleichbarkeit der Evaluation legen die Hochschulen im Benehmen mit dem Ministerium hierzu geeignete Kennzahlen und Verfahren fest."

72a. § 96 erhält folgende Überschrift:

„§ 96
Aufsicht"

73. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Satzungen mit Ausnahme der Studienordnungen, der Benutzungsordnungen und der Geschäftsordnung für die Gremien,"

bb) In Nr. 3 werden die Worte „nach § 95" gestrichen.

b) In Abs. 4 werden die Worte „Leitung der Hochschule" durch die Worte „Präsidentin oder Präsident" ersetzt.

c) In Abs. 5 wird das Wort „Benutzungsordnung" durch das Wort „Benutzungsordnungen" ersetzt.

74. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
4. Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,
5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
7. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist."

b) Abs. 3 wird gestrichen.

74a. In § 103 Satz 1 werden die Worte „die Leitung der Hochschule" durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident" ersetzt.

75. Nach § 108 wird als § 108a eingefügt:

„§ 108a

Andere Bildungseinrichtungen

Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht selbst eine Hochschule

betreiben, aber Studierende beim Erwerb eines Hochschulgrades gegen Entgelt unterstützen, bedürfen der Genehmigung. Sie soll nur erteilt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass

- a) der zu verleihende Grad nach dem Recht des Herkunftslandes ein fachlich anerkannter Hochschulabschluss ist und
- b) der Grad aufgrund eines Studiums verliehen wird, das nach dem Recht des Herkunftslandes des Grades als ordnungsgemäß bezeichnet werden kann."

76. In § 109 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „eine nichtstaatliche Hochschuleinrichtung mit dem Sitz in Hessen ohne Genehmigung errichtet oder betreibt“ durch die Worte „eine Einrichtung des Bildungswesens ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung in Hessen errichtet oder betreibt“ ersetzt.

77. § 110 wird gestrichen.

78. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Neuwahlen

(1) Wahlen zu den Kollegialorganen finden in dem nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes folgenden Wintersemester statt. Mit Ablauf des Wintersemesters endet die Amtszeit der bisher amtierenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 7 Abs. 3.

(2) Die Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat finden gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule statt; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bis zur konstituierenden Sitzung der nach Abs. 1 zu wählenden Kollegialorgane sind für den Erlass der Wahlordnung die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler zuständig; § 41 Abs. 3 gilt entsprechend."

79. In § 115 Abs. 5 wird die Zahl „110“ durch die Zahl „37“ ersetzt.

80. § 116 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Die Hochschulen und Studentenschaften“ werden durch die Worte „Die Hochschulen des Landes und ihre Studentenschaften“ ersetzt.

81. Nach § 117 wird als § 117a eingefügt:

„§ 117a

Aufhebung von Medizin-Bestimmungen

Der Fünfte Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft; § 57 Abs. 2 und 6 wird aufgehoben."

82. Nach § 117a wird als § 118 angefügt:

„§ 118

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Hessische Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3²⁾

§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschulen mit Studiengängen des Sozialwesens haben die Befugnis, Berufsbezeichnungen nach diesem Gesetz zu verleihen; sie arbeiten bei der berufspraktischen Ausbildung mit den Praxisstellen zusammen."

Artikel 4³⁾

Im Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird als § 12 eingefügt:

„§ 12

Die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes sind von der Zahlung von Gebühren, die die Behörden des Lan-

²⁾ Ändert GVBl. II 70-157
³⁾ Ändert GVBl. II 70-10

des Hessens, die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, in demselben Umfang wie Behörden des Landes Hessen befreit.“

Artikel 5⁴⁾

Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361) erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Art. 1 Nr. 45 bis 50 (§§ 55 bis 60) treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 2000

Der Hessische
Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG)***

Vom 26. Juni 2000

§ 1

Errichtung der Universitätskliniken

(1) Das Land Hessen errichtet als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

1. das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Sitz in Frankfurt am Main (Universitätsklinikum Frankfurt),
2. das Klinikum der Justus-Liebig-Universität mit Sitz in Gießen (Universitätsklinikum Gießen),
3. das Klinikum der Philipps-Universität mit Sitz in Marburg (Universitätsklinikum Marburg).

(2) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Das Universitätsklinikum führt ein eigenes Siegel und gibt sich eine Satzung.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Das Universitätsklinikum tritt an die Stelle des bisherigen Universitätsklinikums nach § 57 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326). Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Universität auf das Universitätsklinikum über, soweit sie seinem klinischen und klinisch-theoretischen Aufgabenbereich zuzurechnen sind. Das Betriebsvermögen wird insoweit mit den Buchwerten der von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz übernommen. Die zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte bleiben im Eigentum des Landes; sie werden dem Universitätsklinikum weiterhin unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Für den Betriebszweck nicht mehr benötigte Grundstücke sind an das Land zurückzugeben. Sie sind bei Abgabe an das allgemeine Grundvermögen des Landes zum Buchwert ohne Wertausgleich auszubuchen.

(2) Bei Auflösung des Universitätsklinikums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an das Land Hessen. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

*) GVBl. II 351-58

(3) Die beim Universitätsklinikum zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gebildeten Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für die Nachversicherung von Beamten sind an das Land abzuführen. Abzuführen sind auch alle sonstigen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Personalbereich, die für Beschäftigte gebildet wurden, die im Landesdienst verbleiben.

§ 3

Rechtsaufsicht

Das Universitätsklinikum steht unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 4

Gewährträgerschaft

(1) Für Verbindlichkeiten eines Universitätsklinikums haftet neben diesem auch das Land unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikums nicht erlangt werden konnte (Gewährträgerschaft).

(2) Das Universitätsklinikum berichtet dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium der Finanzen unverzüglich, wenn finanzielle Risiken ab einer Höhe von vier Millionen Deutsche Mark erkennbar werden oder wenn das Universitätsklinikum Kredit in dieser Höhe aufzunehmen beabsichtigt. In einem solchen Fall kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst das Universitätsklinikum fachaufsichtlich anweisen.

§ 5

Aufgaben des Universitätsklinikums

(1) Das Universitätsklinikum unterstützt den Fachbereich Medizin bei dessen Aufgabenerfüllung in der klinischen Forschung und Lehre. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Medizin. Das Universitätsklinikum wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die in § 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes beschriebenen Freiheiten wahrnehmen können; § 6 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Universitätsklinikum nimmt Aufgaben der Krankenversorgung, der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Angehörigen nichtärztlicher Fachberufe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Weiter- und Fortbildung der Ärzte und weite-

re ihm übertragene Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens wahr.

(3) Das Universitätsklinikum ist berechtigt, Unternehmen zu gründen, sich an Unternehmen zu beteiligen oder Teile des Universitätsklinikums in andere Rechtsformen zu überführen. Die Haftung des Klinikums ist in diesen Fällen auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken, die Gewährträgerschaft des Landes (§ 4 Abs. 1) ist dann ausgeschlossen. In der Landeshaushaltsordnung geregelte Prüfungsrechte der Landesregierung und des Hessischen Rechnungshofs erstrecken sich auch auf die Unterbeteiligungen.

(4) Das Universitätsklinikum nimmt im Auftrag des Landes die Rechte und Pflichten des Trägers der am Klinikum bestehenden Schule für Kranke wahr.

§ 6

Organe des Universitätsklinikums

(1) Organe des Universitätsklinikums sind:

1. der Klinikumsvorstand,
2. der Aufsichtsrat.

(2) Aufsichtsrat und Klinikumsvorstand geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 7

Zusammensetzung des Klinikumsvorstands

Dem Klinikumsvorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor,
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin (Fachbereichsleitung),
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor.

§ 8

Aufgaben des Klinikumsvorstands

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht durch dieses Gesetz dem Aufsichtsrat übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Organisation des Betriebs und der Verwaltung des Universitätsklinikums nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
3. die Beschlussfassung über die Verwendung der für die Krankenversorgung und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens zur Verfügung stehenden Mittel,
4. die Zuweisung der Mittel insbesondere an Abteilungen,

5. die Abstimmung der Belange der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens mit den Belangen von Forschung und Lehre nach Maßgabe der Vereinbarung nach § 15 und unbeschadet von Entscheidungen in Angelegenheiten von Forschung und Lehre, die Organe der Universität und des Fachbereichs Medizin im Rahmen ihrer Zuständigkeiten getroffen haben,

6. die Herstellung des Benehmens zu Berufungsvorschlägen des Fachbereichs Medizin,

7. Bauangelegenheiten im Benehmen mit der staatlichen Hochbauverwaltung,

8. Angelegenheiten der Lehranstalten (Schulen).

(2) Maßnahmen und Beschlüsse, die Belange der Forschung und Lehre betreffen, bedürfen der Zustimmung des Dekans. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Aufsichtsrat.

(3) Der Klinikumsvorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Leitungen von Abteilungen, Funktionsbereichen und technischen Einrichtungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen,
3. die Universitätspräsidentin oder der Universitätspräsident,
4. die oder der Vorsitzende des Personalrats des Universitätsklinikums,
5. zwei erfahrene Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder Wissenschaft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt, sofern sie ihm nicht kraft Amtes angehören, vier Jahre. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 werden vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes bestellt.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Klinikumsvorstand. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, und trägt Sorge für die Erfüllung der Aufgaben und

Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands, die Regelung ihrer Vergütung und ihre Abberufung aus wichtigem Grund,
2. die Bestellung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Leiterinnen und Leiter von Funktionsbereichen und anderen medizinischen Einrichtungen und ihre Abberufung aus wichtigem Grund,
3. die Satzung und die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresergebnisses,
5. die Bestellung der Abschlussprüfer,
6. die Zustimmung zu Bauvorhaben oberhalb einer Grenze von vier Millionen Deutsche Mark; Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Bauunterhaltung,
7. die Beschlussfassung über Maßnahmen nach § 5 Abs. 3,
8. die Zustimmung zum Strukturplan des Universitätsklinikums,
9. die Genehmigung der Bildung, Aufhebung und Änderung von Abteilungen, Funktionsbereichen und sonstigen medizinischen Einrichtungen,
10. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von klinikseigenen Grundstücken oberhalb einer Grenze von zwei Millionen Deutsche Mark,
11. die Zustimmung zum Eingehen von Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Krediten oberhalb einer Grenze von zwei Millionen Deutsche Mark,
12. die Entlastung des Klinikumsvorstands,
13. die Zustimmung zum Abschluss von Tarifverträgen,
14. die Zustimmung zu Regelungen nach § 23 Abs. 3.

(2) Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Belange der Forschung und Lehre betreffen, bedürfen des Einvernehmens des Dekanats. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(3) Für die Abgabe eines Ernennungsvorschlags für die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor setzt der Aufsichtsrat eine Kommission ein, die aus den Leitungen der klinischen und klinisch-theoretischen Abteilungen sowie der selbstständigen Funktionsbereiche besteht.

§ 11

Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor

(1) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor vertritt das Universitätsklinikum und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird durch die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder den stellvertretenden Ärztlichen Direktor vertreten.

§ 12

Bestellung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors

(1) Zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor und zu seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter kann ein ärztliches Mitglied aus der Professorengruppe bestellt werden, das über Erfahrungen in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen soll. Andere Personen können bestellt werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen für Mitglieder der Professorengruppe mit ärztlichen Aufgaben nach § 76 des Hessischen Hochschulgesetzes erfüllen und über Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügen. Der Aufsichtsrat soll die Stelle öffentlich ausschreiben.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird vom Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat für die Dauer von sechs Jahren, in Ausnahmefällen für die Dauer von mindestens drei Jahren, bestellt. Beamte des Landes können für die Dauer der Amtszeit als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt werden.

§ 13

Kaufmännische Direktorin oder Kaufmännischer Direktor

(1) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor leitet die Verwaltung des Universitätsklinikums. Sie oder er führt die Beschlüsse des Klinikumsvorstands aus und ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschafts- oder der Rechtswissenschaften verfügen und muss einschlägige Berufserfahrungen besitzen. Sie oder er wird vom Aufsichtsrat im Benehmen mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 14

Pflegedirektorin oder Pflegedirektor

(1) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor leitet den Pflegedienst des Universitätsklinikums.

(2) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor muss über eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung für Leitungskräfte und über mehrjährige Erfahrungen in einer Leitungsfunktion verfügen. Sie oder er wird auf Vorschlag des Klinikumsvorstands vom Aufsichtsrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 15

Zusammenarbeit zwischen
Universitätsklinikum und Universität

(1) Die Universität, insbesondere deren Fachbereich Medizin, und das Universitätsklinikum arbeiten eng zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einer Vereinbarung zwischen Klinikumsvorstand, Dekanat und Präsidium geregelt. Dabei sind insbesondere Bestimmungen über die Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre, Verwaltung und Krankenversorgung zu treffen. Kommt eine Vereinbarung nicht binnen Jahresfrist nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zustande, entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(2) Die Universität und das Universitätsklinikum erstatten einander Kosten der erbrachten Leistungen nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen.

§ 16

Finanzwesen

(1) Das Universitätsklinikum deckt seine Kosten mit den für seine Leistungen vereinbarten und festgelegten Vergütungen.

(2) Für Investitionen gewährt das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans.

§ 17

Wirtschaftsplan

(1) Grundlage der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums ist ein Wirtschaftsplan. Er gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.

(2) Im Erfolgsplan sind die im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in Form der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.

(3) Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Verwendung des Überschusses sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Abschreibungen, Gewinne, Darlehen, Kapitalausstattungen und andere Deckungsmittel) summarisch darzustellen.

§ 18

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss des Universitätsklinikums enthält zusätzlich einen Lagebericht, der außer dem Geschäftsverlauf auch die Leistungen des Universitätsklinikums im abgelaufenen Geschäftsjahr, Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Geschäftsjahr und die erwartete Entwicklung des Universitätsklinikums im laufenden Geschäftsjahr darstellt. Der Jahresabschluss ist außerdem um einen Soll-/Ist-Vergleich der Teilpläne des Wirtschaftsplans zu ergänzen.

(2) Der Aufsichtsrat lässt den Jahresabschluss, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof, durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen. Der Prüfung sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zugrunde zu legen. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512), ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfbericht sind dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof bis zum 31. August des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 19

Kapitalrücklagen

Das Klinikum kann nach Deckung seiner Aufwendungen Kapitalrücklagen bilden.

§ 20

Controlling, Zwischenabschluss,
Interne Revision

(1) Die Einhaltung des Wirtschaftsplans ist vom Klinikumsvorstand laufend zu überwachen. Der Klinikumsvorstand wird hierbei durch ein Controlling mit regelmäßigem Berichtswesen unterstützt. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans gefährden können, sind dem Aufsichtsrat mit Vorschlägen zur Abhilfe unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Klinikumsvorstand stellt zum Ende des ersten, zweiten und dritten Quartals des Geschäftsjahres Zwischenabschlüsse in Form einer Vergleichsrechnung mit den Ansätzen des Wirtschaftsplans auf. Einer Bestandsaufnahme (Inventur) und eines Bücherabschlusses bedarf es hierbei nicht. Die Zwischenabschlüsse sind mit einer Stellungnahme dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(3) Das Universitätsklinikum richtet eine Interne Revision ein.

§ 21

Bauangelegenheiten

Das Universitätsklinikum hat, soweit es Bauvorhaben auf eigenen Grundstücken anbelangt, die Bauherreneigenschaft. Bei Baumaßnahmen auf landeseigenen Grundstücken soll ihm die Bauherreneigenschaft im Einzelfall übertragen werden.

§ 22

Beschäftigte

(1) Die Beschäftigten des bisherigen Universitätsklinikums verbleiben im Dienst des Landes, soweit ihr Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 2001 begründet wurde. Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten sie als zur Universität versetzt.

(2) Die bisher in der Krankenversorgung und Verwaltung des Universitätsklinikums tätigen nichtwissenschaftlichen Beschäftigten im Arbeits- und Auszubildendenverhältnis sind verpflichtet, ihre Dienste beim Universitätsklinikum zu erbringen. Die verbeamteten nichtwissenschaftlichen Beschäftigten werden dem Universitätsklinikum mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zur Dienstleistung zugewiesen. Die Beschäftigten nach Satz 1 und 2 sind nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, Aufgaben in Forschung und Lehre für die Universität wahrzunehmen.

(3) Das im Universitätsklinikum tätige wissenschaftliche Personal nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie die ausschließlich für Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Beschäftigte der Universität. Gehören zu den Aufgaben des in einem Arbeitsverhältnis befindlichen wissenschaftlichen Personals nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2, ist dieses verpflichtet, seine Dienste insoweit beim Universitätsklinikum zu erbringen. Soweit es sich um verbeamtetes wissenschaftliches Personal handelt, wird es dem Universitätsklinikum zur Dienstleistung nach § 5 Abs. 2 zugewiesen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann die Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Universität, soweit diese dem Fachbereich Medizin angehören und zu Aufgaben nach § 5 Abs. 2 verpflichtet sind, nach Maßgabe von Abs. 5 dem Universitätsklinikum übertragen.

(5) Das Universitätsklinikum nimmt die Personalangelegenheiten der Beschäftigten nach Abs. 2 und die ihm übertragenen Personalangelegenheiten nach Abs. 4 im Auftrag des Landes wahr; das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann Weisungen erteilen. Für Ernennungen und Ruhestandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten sowie für Maßnahmen nach der Hessischen Disziplinarordnung bleibt die Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst oder der von ihm bestimmten Stelle unberührt.

(6) Der Klinikumsvorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Universitätsklinikums nach Abs. 2; dies gilt auch für das wissenschaftliche Personal nach Abs. 3, soweit es Aufgaben nach § 5 Abs. 2 wahrnimmt. Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor vertritt als entscheidungsbefugtes Mitglied den Klinikumsvorstand nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338), gegenüber dem Personalrat.

(7) Mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten können die beim Universitätskli-

nikum beschäftigten Landesbediensteten in den Dienst des Universitätsklinikums übernommen werden, wenn das Universitätsklinikum eigene Tarifverträge abgeschlossen hat und der Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und der zuständigen Personalvertretung die Übernahme beschließt. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihrer Überleitung widersprechen, aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Landes zu beschäftigen und die Kosten zu erstatten. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind, auch soweit sie der Überleitung widersprochen haben, zur Dienstleistung beim Universitätsklinikum verpflichtet.

(8) Im Falle der Übernahme der Beschäftigten nimmt der Klinikumsvorstand für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Aufsichtsrat für den Klinikumsvorstand die Arbeitgeberfunktion wahr.

(9) Das Universitätsklinikum kann eigenes nichtwissenschaftliches Personal neu einstellen. Für dieses Personal gelten bis zum Abschluss eigener Tarifverträge die arbeits-, sozialversicherungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes.

§ 23

Nebentätigkeiten

(1) Das Universitätsklinikum gestattet auf Antrag den bei ihm tätigen Landesbediensteten die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material zur Durchführung von Nebentätigkeiten. Die Einnahmen aus dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt fließen dem Universitätsklinikum zu. Das Nähere, insbesondere die für die Erhebung zuständige Stelle sowie die Höhe des Nutzungsentgelts, regelt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Aufsichtsrats durch Rechtsverordnung. Im Übrigen gelten für genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten der Landesbediensteten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Soweit ärztliche Beschäftigte berechtigt sind, wahlärztliche Leistungen im Universitätsklinikum zu erbringen und hierfür die Kosten gegenüber den Patienten in Rechnung zu stellen (Liquidationsrecht), gilt darüber hinaus die Krankenhausfondsverordnung vom 1. Juli 1994 (GVBl. I S. 299) in der jeweiligen Fassung.

(3) Mit ärztlichen Beschäftigten, die zur Erbringung wahlärztlicher Leistungen berechtigt sind, kann das Universitätsklinikum als variable, nicht zusatzversorgungspflichtige Vergütung eine Beteiligung an den Einnahmen des Universitätsklinikums aus der gesonderten Berechnung wahlärztlicher Leistungen vereinbaren. Wird dies vereinbart, ist eine Rechnungsstellung der ärztlichen Beschäftigten gegenüber den Patienten ausgeschlossen. Für die Beteiligung sind die nach Abzug der Kosten verbleibenden

Einnahmen maßgebend. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats.

§ 24

Abteilungen

(1) Die Leitung einer Abteilung ist verantwortlich für die Krankenversorgung, die Dienstleistungen im öffentlichen Gesundheitswesen und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, unbeschadet der Verantwortung der Bediensteten. Sie ist gegenüber den Bediensteten weisungsbefugt. Die Rechte der Mitglieder der Professorengruppe sowie ihr Recht, eine Entscheidung des Klinikumsvorstands in Angelegenheiten von Forschung oder Lehre oder des Fachbereichsrats nach § 56 des Hessischen Hochschulgesetzes herbeizuführen, bleiben unberührt. Die Abteilungsleitung soll Mitgliedern der Professorengruppe bestimmte ärztliche Funktionen zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied der Professorengruppe auf Vorschlag des Klinikumsvorstands zur Abteilungsleiterin oder zum Abteilungsleiter. Die Abteilungsleitung kann befristet übertragen werden. Der Fachbereichsrat ist dazu zu hören. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter führt die Bezeichnung Kliniks-, Abteilungs- oder Institutsdirektorin oder -direktor. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll vom Klinikumsvorstand auf Vorschlag der Abteilungsleitung aus dem Kreis der Professorengruppe für mindestens zwei Jahre bestellt werden.

(3) Für Spezialbereiche der Klinischen Medizin, für die eine besondere ärztliche Verantwortung erforderlich ist, können innerhalb einer Abteilung selbstständige Funktionsbereiche eingerichtet werden. Die Leiterin oder der Leiter eines Funktionsbereichs unterliegt bei Entscheidungen innerhalb des Funktionsbereichs nicht dem Weisungsrecht der Abteilungsleitung. Für die Bestellung der Funktionsbereichsleitung gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 25

Übergangsregelungen

(1) Die oder der zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes tätige Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

nach § 62 des Hessischen Hochschulgesetzes übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Funktion der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors nach § 13.

(2) Die oder der zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes tätige Pflegedirektorin oder Pflegedirektor nach § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Funktion der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors nach § 14.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes zum Universitätsklinikum gehörenden Einrichtungen (Abteilungen, Versorgungs- und Hilfsbetriebe) sowie die Schulen für nichtärztliche Fachberufe sind in einer Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt.

Anlage

§ 26

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Die beim Universitätsklinikum tätigen Landesbediensteten und diejenigen Landesbediensteten, deren Personalangelegenheiten dem Universitätsklinikum zur Wahrnehmung übertragen sind, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Beschäftigte des Universitätsklinikums.“

2. In § 99 werden die Worte „Das Universitätsklinikum und“ gestrichen.

§ 27

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraft-Treten

(1) Die Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des Universitätsklinikums vom 23. August 1988 (GVBl. I S. 336)²⁾, geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), wird aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 wieder außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 2000

Der Hessische
Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

¹⁾ Ändert GVBl. II 326-9
²⁾ Hebt auf GVBl. II 351-37

ANLAGE
zu § 25 Abs. 3 UniKlinG

Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

- Institut für Medizinische Psychologie
- Institut für Medizinische Soziologie
- Institut für Arbeitsmedizin
- Institut für Sexualwissenschaften
- Institut für Pathologie
- Institut für Hygiene und Umweltmedizin
- Institut für Medizinische Mikrobiologie
- Institut für Medizinische Virologie
- Institut für Forensische Medizin
- Abteilung für Forensische Toxikologie
- Institut für Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie
- Institut für Klinische Pharmakologie
- Abteilung für Biomathematik
- Institut für Dokumentation und Informationstechnologie
- Medizinische Klinik I für Innere Medizin (Endokrinologie und Angiologie)
- Medizinische Klinik II für Innere Medizin (Gastroenterologie und Pneumologie/Allergologie)
- Medizinische Klinik III für Innere Medizin (Hämatologie/Onkologie, Infektiologie und Rheumatologie)
- Medizinische Klinik IV für Innere Medizin (Kardiologie)
- Klinik für Allgemein- und Gefäßchirurgie
- Klinik für Thorax-, Herz- und Thorakale Gefäßchirurgie
- Klinik für Urologie und Kinderurologie
- Klinik für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie
- Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Klinik für Gynäkologische Endokrinologie
- Klinik für Kinderheilkunde I (Allgemeine Pädiatrie)
- Klinik für Kinderheilkunde II (Pädiatrische Kardiologie)
- Klinik für Kinderheilkunde III (Pädiatrische Hämatologie und Onkologie)
- Abteilung für Allgemeine Pädiatrie II
- Abteilung für Neonatologie
- Klinik für Dermatologie I
- Abteilung für Dermatologie II
- Klinik für Augenheilkunde

- Abteilung für Kinderaugenheilkunde und Schielbehandlung
- Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Klinik für Phoniatrie und Pädaudiologie
- Klinik für Neurochirurgie
- Klinik für Neurologie
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie I
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie II
- Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie
- Institut für Neuroradiologie
- Klinik für Nuklearmedizin
- Klinik für Strahlentherapie
- Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie
- Institut für Experimentelle Anästhesiologie
- Institut für Humangenetik
- Institut für Allgemeinmedizin

- Staatliche Schule für Technische Assistenten in der Medizin
- Staatliche Schule für Kranken- und Kinderkrankenpflege

- Klinikumsverwaltung
- Apotheke
- Tierversuchsanlage

Klinikum der Justus-Liebig-Universität Gießen

- Medizinische Klinik I
- Medizinische Klinik II
- Medizinische Klinik III
- Medizinische Klinik IV
- Abteilung für Allgemeine Pädiatrie und Neonatologie
- Abteilung für Allgemeine Pädiatrie, Hämatologie und Onkologie
- Abteilung für Kinderkardiologie
- Abteilung für Neuropädiatrie und Sozialpädiatrie
- Abteilung für Allgemeine Dermatologie und Andrologie
- Abteilung für Klinische Immun-dermatologie

- Klinik für Allgemein- und Thoraxchirurgie
- Klinik für Herz-, Kinderherz- und Gefäßchirurgie
- Klinik für Unfallchirurgie
- Abteilung für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin
- Urologische Klinik
- Abteilung für Geburtshilfe und Gynäkologie
- Abteilung für Gynäkologische Onkologie
- Hals-, Nasen- und Ohrenklinik
- Augenklinik
- Augenklinik für Schielbehandlung und Neuroophthalmologie
- Orthopädische Klinik
- Neurologische Klinik
- Abteilung für Klinische Neurophysiologie
- Neurochirurgische Klinik
- Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie
- Abteilung für Medizinische Psychologie
- Abteilung für Medizinische Soziologie
- Psychiatrische Klinik
- Abteilung für Psychiatrische Krisenintervention und Abhängigkeiten
- Abteilung für Zahnerhaltungskunde und Präventive Zahnheilkunde
- Abteilung für Parodontologie
- Abteilung für Kinderzahnheilkunde
- Abteilung für Zahnärztliche Prothetik
- Abteilung für Propädeutische Prothetik
- Abteilung für Oralchirurgie und Zahnärztliche Prothetik
- Abteilung für Kieferorthopädie
- Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Abteilung für Strahlentherapie
- Abteilung für Diagnostische Radiologie
- Abteilung für Kinderradiologie
- Abteilung für Neuroradiologie
- Klinik für Nuklearmedizin
- Institut für Pathologie
- Institut für Neuropathologie
- Institut für Medizinische Mikrobiologie
- Institut für Medizinische Virologie
- Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin
- Institut für Hygiene und Umweltmedizin
- Institut für Medizinische Informatik
- Institut für Rechtsmedizin
- Arbeitsgruppe Hörforschung
- Institut für Klinische Chemie und Pathobiochemie

- Institut für Klinische Immunologie und Transfusionsmedizin
- Institut für Humangenetik
- Rudolf-Buchheim-Institut für Pharmakologie
- Diätschule
- Schule für Technische Assistenten in der Medizin
- Schule für Orthoptisten
- Schule für Physiotherapie
- Krankenpflegeschule
- Schule für Medizinische Dokumentationsassistenten
- Hebammenschule
- Kinderkrankenpflegeschule
- Klinikumsverwaltung
- Apotheke

Klinikum der Philipps-Universität Marburg

- Klinik für Innere Medizin, Schwerpunkt Kardiologie
- Klinik für Innere Medizin, Schwerpunkt Gastroenterologie- und Stoffwechselerkrankheiten
- Klinik für Innere Medizin, Schwerpunkt Hämatologie, Onkologie und Immunologie
- Klinik für Nephrologie
- Klinik für Psychosomatik
- Klinik für Innere Medizin, Schwerpunkt Pneumologie
- Institut für Theoretische Chirurgie
- Abteilung für Allgemeine Humangenetik
- Abteilung für Klinische Genetik
- Institut für Medizinische Biometrie und Epidemiologie
- Institut für Medizinische Informatik
- Klinik für Allgemeinchirurgie
- Klinik für Unfallchirurgie
- Klinik für Neurochirurgie
- Klinik für Herzchirurgie
- Klinik für Urologie
- Klinik für Orthopädie
- Abteilung für Experimentelle Orthopädie und Biomechanik
- Klinik für Anästhesie und Intensivtherapie
- Abteilung für Transfusionsmedizin und Gerinnungsphysiologie
- Abteilung für Klinische Chemie und Zentrallaboratorium

- Klinik für Strahlentherapie
- Klinik für Klinische Nuklearmedizin
- Abteilung für Strahlendiagnostik
- Abteilung für Allgemeine pathologische Anatomie
- Abteilung Neuropathologie
- Klinik für Neurologie
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters
- Klinik für Psychotherapie und Verhaltensmedizin
- Abteilung für Neuroradiologie
- Klinik für Allgemeine Kinderheilkunde
- Klinik für Neuropädiatrie und Stoffwechselerkrankungen
- Klinik für Augenheilkunde
- Abteilung für Schielbehandlung
- Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Abteilung für Phoniatrie und Pädaudiologie
- Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Abteilung für Zahnerhaltungskunde
- Abteilung für Zahnersatzkunde
- Abteilung für Kieferorthopädie
- Abteilung für Zahnärztliche Propädeutik und Kiefer-Gesichts-Prothetik
- Abteilung für Parodontologie
- Institut für Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene
- Institut für Virologie
- Institut für Immunologie und Umwelthygiene
- Klinik für Allgemeine Dermatologie und Venerologie
- Abteilung für Dermatologie, Schwerpunkt Andrologie
- Klinik für Gynäkologie, gynäkologische Endokrinologie und Onkologie
- Klinik für Geburtshilfe und Perinatologie
- Staatliche Diätlehranstalt
- Staatliche Schule für Logopäden
- Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen
- Schule für Physiotherapie „Rudolf-Klapp-Schule“
- Staatlich anerkannte Krankenpflegeschule
- Staatlich anerkannte Kinderkrankenpflegeschule
- Hebammenschule
- Klinikumsverwaltung
- Apotheke

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 7. April 2000 (GVBl. I S. 170)

In § 5 Abs. 1 muss es statt „Bevernehmen“ richtig heißen „Benehmen“.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
 Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.